

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Christelle Balustre-d'Erneville (hier Auftragnehmerin genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich unabdingbar vorgeschrieben ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für die Auftragnehmerin nur verbindlich, wenn sie sie ausdrücklich anerkannt hat.

### **2. Ausführung des Übersetzungsauftrages**

Die Übersetzung wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung sorgfältig ausgeführt. Der Auftraggeber erhält die vertraglich vereinbarte Ausfertigung der Übersetzung.

### **3. Liefertermin**

Die von der Auftragnehmerin angegebenen Liefertermine werden in der Regel eingehalten. Beruht die Nichteinhaltung eines Liefertermins auf höherer Gewalt, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder vom Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu verlangen.

Weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

### **4. Stornierung**

Nimmt der Auftraggeber einen erteilten Übersetzungsauftrag zurück, ohne gesetzlich oder vertraglich hierzu berechtigt zu sein, müssen die bis zur Stornierung durchgeführten Arbeiten bezahlt und die entstandenen Kosten erstattet werden.

### **5. Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber hat die Auftragnehmerin rechtzeitig über besondere Ausführungsformen der Übersetzung zu unterrichten. Ist die Übersetzung für den Druck bestimmt, hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin einen Korrekturabzug zu überlassen.

(2) Informationen und Unterlagen, die zur Erstellung der Übersetzung notwendig sind, hat der Auftraggeber unaufgefordert und rechtzeitig der Auftragnehmerin zur Verfügung zu stellen (Glossare und eigene Terminologie des Auftraggebers, Abbildungen, Zeichnungen, Tabellen, Abkürzungen, Produktnamen etc.).

(3) Fehler, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Obliegenheiten ergeben, gehen nicht zu Lasten der Auftragnehmerin.

### **6. Mängelbeseitigung**

(1) Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Auftraggeber die von der Auftragnehmerin gelieferte Arbeit unverzüglich prüft. Die Auftragnehmerin behält sich das Recht auf Mängelbeseitigung vor.

Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung von möglicherweise in der Übersetzung enthaltenen Mängeln. Der Anspruch auf Mängelbeseitigung muss vom Auftraggeber unter genauer Angabe des Mangels geltend gemacht werden.

(2) Im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung oder einer Ersatzlieferung leben die gesetzlichen Gewährleistungsrechte wieder auf, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

(3) Die Auftragnehmerin haftet nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

(4) Beanstandungen jeder Art können nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten, vom Liefertermin an gerechnet, geltend gemacht werden.

## **7. Haftung**

Die Auftragnehmerin haftet bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit tritt nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ein.

## **8. Berufsgeheimnis**

(1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, Stillschweigen über alle Tatsachen zu bewahren, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden.

## **9. Vergütung**

(1) Die Vergütung ist sofort nach Abnahme der geleisteten Übersetzung fällig.

Die Abnahmefrist muss angemessen sein.

(2) Übersetzungsarbeiten werden nach Umfang und Schwierigkeitsgrad berechnet.

Der Umfang wird nach der Zeilenanzahl in der Ausgangssprache ermittelt.

Eine Übersetzungszeile hat durchschnittlich 55 Anschläge.

Eine abweichende Berechnungsart (nach Wörtern oder nach Stunden) kann vereinbart werden.

Der Mindestauftragswert beträgt 25,- Euro.

(3) Die Auftragnehmerin hat neben dem vereinbarten Honorar Anspruch auf die Erstattung der tatsächlich angefallenen und mit dem Auftraggeber abgestimmten Aufwendungen.

Das vereinbarte Honorar versteht sich immer zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Auftragnehmerin kann bei umfangreichen Übersetzungen den Vorschuss verlangen, der für die Durchführung der Übersetzung objektiv notwendig ist.

In begründeten Fällen kann sie die Übergabe ihrer Arbeit von der vorherigen Zahlung ihres vollen Honorars abhängig machen.

(4) Ist die Höhe des Honorars nicht vereinbart, so ist eine nach Art und Schwierigkeit angemessene und übliche Vergütung geschuldet. Hierbei gelten mindestens die im Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen aufgeführten Sätze als angemessen und üblich.

(5) Für die Erledigung von Eilaufträgen, deren Anfertigung die Leistung von Überstunden außerhalb der regulären Arbeitszeit (z. B. abends oder über das Wochenende) erforderlich macht, wird ein Zuschlag von 25 bis 50 % in Rechnung gestellt.

(6) Die Bankgebühren werden vom Auftraggeber übernommen.

## **10. Eigentumsvorbehalt und Urheberrecht**

(1) Die Übersetzung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Auftragnehmerin.

Bis dahin hat der Auftraggeber kein Nutzungsrecht.

(2) Die Auftragnehmerin behält sich ihr Urheberrecht vor.

## **11. Anwendbares Recht**

(1) Für den Auftrag und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht.

(2) Die Wirksamkeit dieser Geschäftsbedingungen wird durch die Nichtigkeit und Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt.

Stand: September 2006